

November 2021

## Allgemeine Kundeninformation zu Verpackungen in Deutschland

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) legt die Anforderungen an die Produktverantwortung für Verpackungen fest. Es enthält das allgemeine Ziel, die Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern.

### Entsorgung von Verpackungen

SICK ist der verantwortungsbewusste Umgang mit Ressourcen wichtig. Bei Verpackungen von SICK handelt es sich i.d.R. um Wertstoffe, die vom Entsorger vergütet werden. Unsere Um- und Transportverpackungen aus Karton sind bei der Firma „Resy“ lizenziert. Hierdurch wird garantiert, dass die Verpackung recyclingfähig und durch die Papier- und Wellpappen-Industrie verwertbar ist.

Wir empfehlen weiterhin, die Verpackungen einem Entsorgungsunternehmen direkt zu übergeben. Dadurch vermeiden wir gemeinsam zusätzliche Transporte, Aufwand und Emissionen. Zusätzlich tragen wir durch ein ressourcen-schonendes Abfallmanagement gemeinsam zum Umweltschutz bei.

Alternativ können nach § 15 (1) des Verpackungsgesetzes die Verpackungen, die bei gewerblichen Endverbrauchern anfallen, auf Kundenwunsch zurück zu SICK gesendet werden. SICK führt diese einer fachgerechten Entsorgung zu.

### Lizensierung von Verpackungen

SICK versendet **keine** systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nach § 3 (8) VerpackG, da SICK **ausschließlich an gewerbliche Kunden liefert (B2B)** und die Endkunden unserer Produkte typischerweise **keine** privaten Verbraucher oder vergleichbare Anfallstellen nach § 3 (11) VerpackG sind. Deshalb **entfällt** die Verpflichtung zur Lizenzierung unserer Verkaufsverpackungen über ein duales System nach § 7 VerpackG.

### Stoffbeschränkungen

Das Inverkehrbringen von Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen, bei denen die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ den Wert von 100 Milligramm je Kilogramm überschreitet, ist verboten.

Alle SICK-Produkte werden gemäß den anwendbaren Vorschriften entwickelt und hergestellt. Unsere an Sie gelieferten Verpackungen enthalten nach unserer Kenntnis keine Stoffe, deren Inverkehrbringen gemäß der Verpackungsrichtlinie (94/62/EG) (Artikel 11) bzw. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (§ 5) (Verpackungsgesetz), untersagt ist.

Dieses Schreiben gilt für die SICK AG und alle Unternehmen der SICK Unternehmensgruppe mit Sitz in Deutschland, die mit der SICK AG gem. §§15 ff. AktG verbunden sind.

SICK AG  
Corporate Quality Management | Environmental Management



ppa. Torsten Hug  
Senior Vice President  
CD Quality Management



i.A. Kerstin Kohler  
Head of Environmental Management  
CD Quality Management